Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona – Platz der Republik 1 – 22765 Hamburg

An die
Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona
Frau Stefanie Wolpert

Bezirksamtsleitung

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Telefon 040 42811-1500
Fax 040 42790-2116

Ansprechpartner [redacted]
Telefon 040 42811-2585
E-Mail [redacted]@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
A/B (RA 8 – 851/2019)

Hamburg, den 26. August 2019

Bauvorhaben Brachvogelweg
Beschluss der Bezirksversammlung gemäß § 19 Abs. 2 BezVG
Drs. 21-0048 vom 15. August 2019

Sehr geehrte Frau Wolpert,

in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15. August 2019 hat dieser stellvertretend für die Bezirksversammlung Altona den in der **Anlage** beigefügten Beschluss gefasst. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

> *„Das Bezirksamt wird gem. § 19 BezVG aufgefordert, den Bauantrag (Anlagen, nicht-öffentlich) negativ zu bescheiden."*

Den vorstehenden Beschluss beanstande ich hiermit gemäß § 22 Abs. 2 BezVG.

Begründung:

Als Bezirksamtsleiterin habe ich gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BezVG eine Entscheidung der Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie gegen § 21 BezVG verstößt. Gemäß § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46 BezVG, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelanweisungen nach § 45 BezVG gebunden.

Dies ist hier der Fall; der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 stellvertretend für die Bezirksversammlung das Bezirksamt zu einer Handlung verpflichtet, die gegen geltendes Recht verstößt. Das Bezirksamt Altona kann nicht gemäß § 19 Abs. 2 BezVG verpflichtet werden, den Bauantrag für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Vorhabengrundstück negativ zu bescheiden.

I.

Gegenstand des anliegenden Beschlusses ist die Verpflichtung des Bezirksamts Altona zur Versagung der Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit 124 Betreuungsplätzen einschließlich Küche, Tiefgarage und Schwimmbad im Brachvogelweg in Hamburg-Lurup (Flurstück 7516 der Gemarkung Lurup; im Folgenden: Vorhabengrundstück).

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lurup 56 vom 3. März 2003, der für das Grundstück eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesheim) mit maximal zwei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,9 festsetzt. Zudem wurden auf dem Vorhabengrundstück Baugrenzen festgesetzt.

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es auf Seite *1 („2. Anlass der Planung"):*

> *„Die Gemeinbedarfseinrichtungen der Emmaus-Kirchen-Gemeinde werden dem Bestand entsprechend übernommen; zusätzlich soll ein Kindertagesheim ausgewiesen werden."*

Auf Seite 6 f. *(„4.3.2 Kindertagesheim")* heißt es:

> *„Nördlich der neuen Erschließungsstraße (Brachvogelweg) wird eine Gemeinbedarfsfläche für ein zweigeschossiges Kindertagesheim ausgewiesen. Mit dem geplanten Neubau soll das Angebot an Kindertagesheimplätzen im Einzugsbereich des Plangebiets und der näheren Umgebung erweitert werden; im Zuge der Verdichtung von Baumaßnahmen muss dem Bedarf an Folgeeinrichtungen entsprochen werden; um Defizite im Bereich Lurup abzubauen, ist ferner eine größere Anzahl an Kindertagesheimplätzen zu berücksichtigen. Für das Kindertagesheim wurde* [sic] *eine GRZ von 0,5 und eine GFZ von 0,9 entsprechend dem baulichen Nutzungsbedarf festgesetzt. Die GFZ von 0,9 erlaubt bei*

einem großen Freiflächenanteil eine ausreichende bauliche Ausnutzung bei zweigeschossiger Bebauung. Zur äußeren Abgrenzung wird nach Osten und Süden zur neuen Wohnbebauung sowie zur Kirchenfläche ein Anpflanzungsgebot von 3 m für Bäume und Sträucher festgesetzt. [...]"

Schließlich heißt es auf Seite 8 *(„4.7 Straßenverkehrsflächen"):*

„Die Erschließung der neuen Wohnbebauung bzw. des neuen Kindertagesheims erfolgt von der Straße Fahrenort über eine neue Erschließungsstraße – Wohnhof – (Brachvogelweg) mit einer Breite von 7 m mit städtebaulichem Begleitgrün und Fahrbahnverengungen. Die Fahrbahnverschwenkung im Einmündungsbereich Fahrenort ist als Verkehrsberuhigungsmaßnahme zu sehen, die ein schnelles Einfädeln in die Strasse [sic] *Fahrenort verhindern soll, [...]. Die ausgewiesene Fläche von 22 m für die Kehre ist so dimensioniert, dass auch Müllfahrzeuge wenden können."*

II.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 HBauO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, § 30 Abs. 1 BauGB.

a) Das Vorhaben liegt (vgl. zuvor) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lurup 56 und entspricht vollumfänglich dessen Festsetzungen. Es hält sich sowohl hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als auch dem Maß der baulichen Nutzung an die diesbezüglichen Vorgaben. Planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 31 BauGB sollen nicht erteilt werden.

b) Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Umfang von 124 Betreuungsplätzen ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere werden durch die geplante Anlage weder der Gebietserhaltungsanspruch der Grundstücksnachbarn noch das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

(1) Wie bereits zuvor ausgeführt ist die geplante Kindertagesstätte auf dem Vorhabengrundstück nach der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung zulässig. Die geplante Anlage muss jedoch nach Größe, Ausstattung und Zweckbestimmung gebietsverträglich sein und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauNVO einhalten.

Gemäß § 15 BauNVO sind die in den §§ 2–14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind danach auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. In diese Einzelfallabwägung fließt bei Kindertagesstätten der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII ein. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind.

Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 31.05.2018, 2 Bs 62/18) ist die geplante Kindertagesstätte mit 124 Betreuungsplätzen grundsätzlich in dem Baugebiet zulässig. Ein weitergehender Gebietserhaltungsanspruch ist mangels entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht feststellbar.

(2) Unter dem Gesichtspunkt des Gebietserhaltungsanspruchs ist auch die geplante Errichtung einer (Groß-) Küche und eines Schwimmbades nicht zu beanstanden. Bei

diesen handelt es sich nicht um unselbstständige Bestandteile der Hauptnutzung Kindertagesstätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kindertagesstätten Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind.

Nach der Legaldefinition handelt es sich hierbei um Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dies vorausgesetzt sind Küchen in Kindertagesstätten unselbstständiger Bestandteil der Hauptnutzung Kindertagesstätte. Die Betreuung von Kindern über einen ganzen Tag ist ohne die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken nicht möglich. Selbiges gilt auch für das geplante Schwimmbad; dieses ist ohne weiteres dazu geeignet, den gesetzlichen Förderungsauftrag im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu fördern und bei der Erreichung dieses gesetzlichen Ziels beizutragen.

(3) Schließlich verstößt die geplante Kindertagesstätte mit 124 Betreuungsplätzen auch nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Soweit ersichtlich wurde seitens der Grundstücksnachbarn bisher nur auf die zu erwartende Veränderung der verkehrlichen Situation in der Straße Brachvogelweg eingegangen.

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässige Kindertagesstätte auf dem Vorhabengrundstück führt nicht zu einer derartigen Belastung der Grundstücksnachbarn, die eine Unzumutbarkeit des Vorhabens im baurechtlichen Sinne rechtfertigen könnte.

Anhaltspunkte dafür, dass die Umstände des konkreten Falles zu einer anderen Wertung führen, bestehen nicht. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Zahl der Ver-

kehrsbewegungen das unter Berücksichtigung der Wertungen der Baunutzungsverordnung hinzunehmende Maß nicht übersteigen wird. Nimmt man an, dass alle 124 Kinder einzeln mit dem Kraftfahrzeug gebracht werden, so ergeben sich daraus (werktäglich) 248 Fahrzeugbewegungen im Umfeld der Kindertagesstätte. Realistisch ist jedoch, dass Kinder auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht werden und angesichts des Alters der Kinder von 0 bis 6 Jahren teils Geschwister gemeinsam gebracht werden.

Geht man danach von einer PKW-Quote von mindestens bzw. ca. 50 % aus, reduziert sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen auf ca. 120 Bring- bzw. Abholfahrten täglich, d. h. jeweils 60 Fahrten morgens und nachmittags. Die Entstehung zusätzlichen Verkehrslärms durch Parkplatzsuchverkehr ist eher unwahrscheinlich, da auf dem Vorhabengrundstück Stellplätze vorgehalten werden und zudem am Ende der Straße ein ausreichend großer Wendehammer vorhanden ist. Hinzu kommt, dass die Hauptzusatzbelastung werktags sich auf Zeiten beschränkt, die außerhalb der Ruhezeiten (nachts, mittags und am Wochenende) liegen. Es handelt sich dabei um die Zeiten, zu denen sich auch die Bewohner der benachbarten Wohnhäuser auf den Weg zur Arbeit/zur Schule machen bzw. von der Arbeit zurückkehren. An den Wochenenden und an Feiertagen sind keine Belastungen zu erwarten. Bei dieser Betrachtungsweise wird zudem außen vor gelassen, dass die geplante Kindertagesstätte auf eine wohnortnahe Betreuung der Kinder ausgerichtet ist. Dies lässt typischerweise erwarten, dass die Eltern der Kinder nicht auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, um die Einrichtung zu erreichen.

Insgesamt sind nach alledem Umstände weder vorgetragen noch ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen würden, die geplante Kindertagesstätte verletze das Rücksichtnahmegebot. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sowohl das Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamts Altona als auch die Polizei Hamburg als zuständige Straßenverkehrsbehörde von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten ausgehen. Tatsachen, die gegen diese Auffassung sprechen, wurden bisher nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Mithin ist der zu erwartende Anstieg des Pkw-Verkehrs kein nachbarrecht-

lich relevanter Belang. Die Erschließung eines Bauvorhabens und die stärkere Benutzung einer öffentlichen Straße sind keine Umstände, die ein individualisiertes, schutzwürdiges Interesse der Nachbarn begründen könnten.

Es obliegt zudem grundsätzlich der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, durch Beobachtung des Verkehrsgeschehens und ggfs. weitere straßenrechtliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer vermieden werden. Diese Fragestellungen können in einem Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das Bezirksamt Altona ist zudem für etwaige straßenrechtliche Maßnahmen nicht zuständig.

III.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht in einer der nächsten beiden Sitzungen der Bezirksversammlung, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung, geändert oder aufgehoben wird. Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung können Sie eine Stellungnahme an die Finanzbehörde als Bezirksaufsichtsbehörde abgeben (§ 22 Abs. 2 Satz 4 BezVG). Ich rege an, in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu besprechen, wie hier weiter verfahren werden soll.

Liane Melzer

Dr. Liane Melzer

Anlage

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, D - 22765 Hamburg

Bezirksamt Altona
- IS 11 -

- per E-Mail -

Die Vorsitzende

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Telefon 040 – 42811-2340/-2029
Telefax 040 – 4279-02100
Mail: bezirksversammlung@altona.hamburg.de
www.bezirksversammlung-altona.hamburg.de

Ansprechpartner:
Herr Falke-Funk

Hamburg, den 20. August 2019

Bauvorhaben Brachvogelweg
Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 15.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptausschuss der Bezirksversammlung hat in seiner Sitzung vom 15.08.2019 stellvertretend für die Bezirksversammlung (§ 15 (3) BezVG) den als Anlage beigefügten Beschluss (Drucksache 21-0048) gefasst.

Beschlussstatus:
Bindender Beschluss (§ 19 (2) BezVG)

Um weitere Veranlassung wird gebeten:
- Umsetzung des Beschlusses
- Information, ggf. Beteiligung des zuständigen Ausschusses
- Rückmeldung an bezirksversammlung@altona.hamburg.de über die Beschlussumsetzung bzw. Zwischenmitteilung gem. Ziffer 4 der § 19 (1) BezVG-Vereinbarung **bis zum 15.12.2019**.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Falke-Funk

Anlage

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-0048
Datum 15.08.2019

Beschluss

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)
auf Empfehlung des Bauausschusses

Bauvorhaben Brachvogelweg

Das Bezirksamt wird gem. § 19 BezVG aufgefordert, den Bauantrag (Anlagen, nicht-öffentlich) negativ zu bescheiden.

Anlagen:
BaCom Auszug und Präsentation (beides nicht-öffentlich)